

INFORMATIONEN

ZUR MITGLIEDSCHAFT IN DER APOTHEKERKAMMER WESTFALEN-LIPPE

Der Apothekerkammer Westfalen-Lippe (AKWL) gehören alle Apotheker*innen an, die im Landesteil Westfalen-Lippe ihren Beruf ausüben, oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben¹. Es handelt sich hierbei um eine Pflichtmitgliedschaft, eine Altersbegrenzung besteht nicht.

Personen, die sich in der praktischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker befinden (Pharmazeuten im Praktikum/PhiP) steht der freiwillige Beitritt offen². Apotheker*innen, denen von der Bezirksregierung die befristete Erlaubnis zur Ausübung des Berufes nach § 11 der Bundes-Apothekerordnung (BApO) erteilt wurde, sind für die Dauer der Berufserlaubnis ebenfalls Kammermitglieder.

Kammerangehörige haben sich innerhalb eines Monats bei der Kammer anzumelden. Sie haben die Aufnahme, die Art und die Orte ihrer Berufsausübung, die Beendigung und jede sonstige Änderung ihrer Berufsausübung sowie den Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts anzuzeigen³. Weitere Regelungen sind der Meldeordnung der Apothekerkammer zu entnehmen.

Kammerbeitrag⁴

Von den angestellten Kammerangehörigen wird ein Kammerbeitrag von monatlich 16,00 Euro erhoben. 8,00 Euro werden von Kammerangehörigen erhoben, die Entgeltersatzleistungen, eine Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente oder die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Die Beitragserhebung erfolgt halbjährlich durch Rechnungen.

Befreiung vom Kammerbeitrag⁵

Von der Zahlung der Kammerbeiträge sind befreit:

- » Pharmazeuten im Praktikum,
- » Personen, deren Kammermitgliedschaft auf einer Berufserlaubnis beruht,
- » Personen, die Arbeitslosengeld II erhalten,
- » Kammermitglieder in Elternzeit, sofern diese nicht berufstätig sind und keine Entgeltersatzleistungen beziehen
- » Unterstützungsempfänger*innen der Fürsorgeeinrichtung.

In Härtefällen können Beiträge auf begründeten Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

Sollte eine Beitragsbefreiung auf Sie zutreffen, reichen Sie uns bitte entsprechende Unterlagen ein.

¹ § 2 Abs. 1 Heilberufsgesetz NRW

² § 2 Abs. 2 Heilberufsgesetz NRW

³ § 2 Abs. 3 Heilberufsgesetz NRW

⁴ § 2 Beitragsordnung AKWL

⁵ § 4 Beitragsordnung AKWL